



Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2025 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Rechtsgrundlage

Oö. GHG § 10 Vorbericht

Der Vorbericht hat für den Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zumindest folgende Informationen und Erläuterungen in der folgenden Reihenfolge zu enthalten:

1. die voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind;
2. den voraussichtlichen Bedarf an Kassenkrediten;
3. die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts;
4. die voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen;
5. die voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten;
6. die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.);
7. die Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind;
8. die Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen;
9. die Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.



1. 1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31+ SU 33 + SU 35):	7.284.800,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + SU 34 + SU 36)	7.871.600,00
Saldo 5 (SA 5 aus Anlage 1 b) (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-586.800,00

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 586.800, - Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da ein entsprechender Kassenkredit sowie allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 100,00 Euro zur Verfügung stehen.



Die Gründe für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

Hauptsächlich an den wirtschaftlichen Folgewirkungen der Pandemie, aber auch den später einlangenden Finanzierungsmitteln für div. Wasser und Kanalbauten bei den investiven Projekten.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Die zuständigen Gremien werden in ihren Zuständigkeitsbereichen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Möglichkeiten von Optimierungen beraten. Die Verwaltung wird in allen Bereichen den lfd. Betrieb durch gezielte Einsparungsmaßnahme zur Reduzierung der Ausgaben bringen.
- Durch div. geplante Investitionen werden auch Energieeinsparungen bzw. Einsparungen bei Instandhaltungen und Arbeitsabläufen möglich sein.



1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

1. Nachtragsvoranschlag 2025			Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)					
Marktgemeinde Riedau								
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand 31.12.2024	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2025	Zahlungsmittelreserven 31.12.2024 31.12.2025	
							Konto-/Sparbuchnummer	
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	86.700,00	2.000,00	53.200,00	35.200,00	87.724,87	96.710,81 ZW 7 294007
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungssanierung	850590	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	404,12	1.903,13 ZW 8 294008
8/9990934/00003	Rücklage A-Beitrag/Beitrag Wasser	850000	0,00	6.300,00	0,00	6.300,00	0,00	0,00 ZW 12 294012
8/9990934/00004	Rücklage Aufschlüsselungsbetrag Verkehr	612000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 ZW 13 294013
8/9990934/00005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850599	0,00	45.000,00	0,00	45.000,00		
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse AEA	851999	75.300,00	56.000,00	75.300,00	56.000,00		
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			163.900,00	109.900,00	128.800,00	145.000,00	88.126,99	88.613,94
8/9990935/00003	Rücklage für Infrastrukturmaßnahmen	981000	100,00	0,00	100,00	0,00	59,85	319.270,97 ZW 10 294010
8/9990935/00005	Rücklage HAF II	981000	0,00	13.400,00	0,00	13.400,00		AT60 2032 0327 0440 6294
8/9990935/00006	Rücklage HAF 1 ab 2023 (Bereich 5, 11, 12)	981001	20.700,00	0,00	0,00	20.700,00		
8/9990935/00007	Rücklage Überschuss id. GT 2024	981000	204.500,00	0,00	0,00	204.500,00		
8/9990935/00008	Rücklage Gemeindefinanzierung 2025	981000	0,00	94.000,00	94.000,00	0,00		
Allgemeine Haushaltsrücklagen			225.300,00	107.400,00	94.100,00	238.000,00	96,85	319.270,97
Gesamtsummen			389.200,00	217.300,00	222.900,00	383.000,00	88.286,84	407.884,91



	Rücklagenstand 01.01.2025	Zahlungsmittelreserve
Allgemeine Haushaltsrücklagen	225.300,00	319.270,97
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	163.900,00	88.613,94
Summe	389.200,00	407.884,91
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	18.684,91	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von XXXX Euro werden als inneres Darlehen verwendet. Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: XXXX Euro. Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben:



2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.945.785,60 Euro. (5.843.200,00 Euro x 33,3%)

Die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten betragen in den Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels für die Haushaltsjahre:

Haushaltsjahre	2020-2027	33,3 %
Haushaltsjahr	2028	31,6 %
Haushaltsjahr	2029	30 %
Haushaltsjahr	2030	28,3 %
Haushaltsjahr	2031	26,7 %

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.300.000,00 Euro abzuschließen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 2025 wurde die Höhe des Kassenkredits mit 1.300.000,00 Euro mit der Allgemeinen Sparkasse Oö festgelegt.



3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

1. Nachtragsvoranschlag 2025

Marktgemeinde Riedau

NVA Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		Voranschlag 2025		VA 2025 inkl. NVA	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	6.072.900,00	5.798.700,00	6.247.500,00	5.961.700,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	870.500,00	1.124.100,00	1.037.300,00	1.661.200,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	119.200,00	0,00	248.700,00
Zwischensumme		6.943.400,00	7.032.000,00	7.284.800,00	7.871.600,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.055.700,00	1.144.200,00	1.441.600,00	1.954.000,00
Summe		5.887.700,00	5.887.800,00	5.843.200,00	5.917.600,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			- 100,00		- 74.400,00



Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 100,00 Euro.
- ~~Inneres Darlehen aus Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen in der Höhe von XXXX Euro.*~~
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.
- Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1



3.2. Entwicklung des Nachhaltigem Haushaltsgleichgewicht

1. Nachtragsvoranschlag 2025		NVA Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht				
Marktgemeinde Riedau						
Position	VA 2025 inkl. NVA Summe/Saldo	Plan 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo	Plan 2028 Summe/Saldo	Plan 2029 Summe/Saldo	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-74.400,00	-464.300,00	-436.300,00	-415.400,00	-367.500,00	
Finanzierungshaushalt						
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-586.800,00	-1.108.800,00	-303.900,00	-312.800,00	-336.500,00	
Ergebnishaushalt						
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	31.600,00	-527.000,00	-485.800,00	-458.800,00	-431.700,00	

Position	RA 2021 Summe/Saldo	RA 2022 Summe/Saldo	RA 2023 Summe/Saldo	RA 2024 Summe/Saldo	Voranschlag 2024 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-61.402,45	161.513,00	-33.329,29	168.915,63	-35.200,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-332.853,01	137.336,41	-175.209,91	752.517,20	313.600,00
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-126.179,67	-50.736,34	-171.079,43	728.590,06	
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)	877.478,63	818.742,29	646.852,86	1.376.442,92	
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)	370.252,80	306.232,21	368.003,91	66.228,64	
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	-17.401,17	113.927,02	-120.445,68	143.407,18	-59.100,00
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.430.127,44	6.472.348,72	6.351.903,04	6.485.310,22	



▲ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

- Trotz Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien kann die Gemeinde keinen Haushaltsausgleich schaffen
- seit Jahren ist die Steigerung bei den Pflichtausgaben (Sozialhilfeverbandumlage, Krankenanstaltenbeitrag, Kinderbetreuung) wesentlich höher als die Steigerung bei den Ertragsanteilen
- hohe Kreditzinsen
- hohe Energiekosten (Strom, Gas) und Treibstoff
- hohe Inflation und Gehaltsabschluss
- höhere Instandhaltungsmaßnahmen

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Im Finanzjahr 2025 werden nur die notwendigsten Ausgaben getätigt.
- Es wurden auch bereits in den Sitzungen über Einsparungen in div. Bereichen gesprochen.



4. 4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (562.300,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (319.700,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (6.000/16.500,00 Euro).

	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	6.573.300,00	5.719.800,00	5.752.000,00	5.859.900,00	5.943.900,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	6.541.700,00	6.247.400,00	6.237.800,00	6.318.700,00	6.375.600,00
Nettoergebnis (SA 0)	31.600,00	-527.600,00	-485.800,00	-458.800,00	-431.700,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	222.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	217.300,00	15.600,00	9.600,00	9.600,00	9.300,00
Nettoergebnis (SA 00)	37.200,00	-543.200,00	-495.400,00	-468.400,00	-441.000,00



5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist derzeit keine zusätzliche Aufnahme eines Darlehens geplant.

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben _____ Darlehenshöhe _____

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Gesamtsumme: (SU361)	248.700,00	123.900,00	125.800,00	126.000,00	122.300,00



Es ist geplant im Haushaltsjahr 202X vorzeitige Tilgungen (–Sondertilgungen) im Ausmaß von rund XXXX Euro vorzunehmen.
Dies betrifft folgende Darlehen:

Die geplanten Tilgungen (Sondertilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

Beispiele:

- Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Ansatz 850/851
- Verwendung von Interessentenbeiträgen
- Verwendung aus Überschuss bei investivem Einzelvorhaben



6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	Jährliche Erträge	Jährliche Aufwände	Jährliche Einnahmen	Jährliche Ausgaben	
FF Riedau LFA-B (Tilgung)	0	0	0	14.900,00	2024
FF Riedau LFA-B (Zinsen)	0	0	0	4.100,00	2024
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (Tilgung)	0	0	0	26.600,00	2024
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (Zinsen)				25.200,00	2024
Errichtung Feuerwehrhaus (Tilgung)	0	0	0	0	
Summe	0	0	0	70.800,00	

Durch die im Voranschlag und im MFP enthalten invest. Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren stärker belastet werden (Tilgungen, Versicherungen, lfd. Betrieb, Zinsen, Abschreibungen, Personalkosten).

Die Mehrbelastungen schränken sicherlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein, sodass künftig das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt im Auge behalten werden muss. Als Gegenmaßnahme kommen in Betracht:

- Beginn von Projekten zu einem späteren Zeitpunkt, Einsparungen in der operativen Gebarung, Einnahmepotentiale suchen, etc.



7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Kanalsanierung Riedau:

Aufgrund der gesetzlichen Auflage bzgl. Verpflichtungen können die Investitionen zeitlich nicht verhindert werden.

Sämtliche weitere finanzielle Auswirkungen sind in den Bereichen 1 bis sechs enthalten.



8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch die rege Bautätigkeit und den damit verbundenen Zuwachs der Einwohner, ist die Schaffung der Infrastruktur erforderlich. Straßenbauten, Wasser- und Abwasserbauten usw. sind einige Bereiche, die für die Gemeinde Riedau erhebliche finanzielle Belastungen darstellen.

Die lfd. steigenden Energiepreise belasten die Finanzen der Gemeinde sehr, daher werden, um dem entgegenzuwirken Photovoltaikanlagen auf der Mittelschule und im Freibad installiert.

Die lfd. steigenden Ausgaben (Krankenanstaltenbeitrag, Bezirksumlage usw.) belasten die Finanzen der Gemeinde sehr. Durch diese negative Entwicklung ist momentan ein Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a kaum möglich. Es bleibt zu hoffen, dass so rasch als möglich auch in den Gemeindefinanzen eine Normalität einkehrt.

Der finanzielle Spielraum der Gemeinde wird dadurch deutlich reduziert.



9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Aufwertung des derzeitigen Dienstpostens GD 23.1 in GD 19.1. Die Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 19.1 wird aufgrund des facheinschlägigen Lehrabschlusses durchgeführt.

- Ansatz 617000. Anfrage an IKD: IKD-2017-261067-18-Pg
- Finanzielle Auswirkung von ca. 10.000 Euro/jährlich

10. Weiterführende Informationen

Freibad Riedau:

Gemäß HAF sind für Freibäder ein Kostendeckungsgrad von 50 % zu erreichen. Dieser Kostendeckungsgrad wird nicht erreicht. Die Gremien haben bereits die Tarife im Jahr 2024 angehoben und werden die Kosten (Einnahmen und Ausgaben) im Auge behalten. Weiters wurde im Freibad eine PV-Anlage im Jahr 2024 errichtet, wo ein großes Einsparungspotential zu sehen ist.



Fremdfinanzierung Kindergarten/Krabbelstube + Straßenbauprogramm 2021-2023:

Tilgung/Zinsen müssen lt. Finanzierungsplan v. 07. Oktober 2024 über die Bedarfszuweisungen aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds refinanziert werden. (siehe Projekt 940004 / Ausgleich in der operativen Gebärung unter 2/240/829900 51.800 Euro und 2/612000/829900 11.200 Euro)



Am der Ob. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
A/21, Linz • Beethovenplatz 1



www.landeshandelsregister.at

Geschäftsstellen:
80-828 640990 4b

Beauftragte: Eva Riedensack
Tel. 031 728 246 46
E-Mail: riedensack@riedau.at

Linz, 07.08.2024

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und
Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990
für das Projekt „Kindergartenvergrößerung und Errichtung Krabbelstube“
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 25. Juni 2024, GZ: 240/2024, erfolgt unterbreits im
Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt

Kindergartenvergrößerung und Errichtung Krabbelstube

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsquelle	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Bausparien	747.500				747.500
BMBWF Art 15a BVO Zweckzuschuss - Elementarpädagogik	256.200				256.200
LZ, GEFT - Kindergärten		100.000	100.000	89.300	289.300
LZ, GEFT - Krabbelstube	113.300				113.300
BZ - Projektfonds - Alltagskosten	31.850	31.850			63.700
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Alltagskosten	10.850	10.850			21.700
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Kindergarten	90.400	90.400			180.800
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Krabbelstube	35.400	35.400			70.800
BZ - Projektfonds - Kindergärten	120.550	120.550			241.100
BZ - Projektfonds - Krabbelstube	47.200	47.200			94.400
Summe in Euro	1.453.250	436.250	190.000	89.300	2.078.800

Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass das Vorhaben in der
Prioritätenreihung eine entsprechend hohe Priorität erhält und die Finanzierung des
Vorhabens im Voranschlag 2024 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan dargestellt
wird und so auch zuvor im Gemeinderat beschlossen wird. Nach Beschlussfassung der
aktualisierten Rechnung durch den Gemeinderat ist uns unter Anschluss der
diesbezüglichen Unterlagen ehest möglich zu berichten.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind
gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen.

Für die Gewährung und Flussmachung der für 2025 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist
die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der
Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gewährung sparsam getätigt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Fördermittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung
von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 66 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl.
Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 bedarf der Beschluss über die
Aufhebung des Geldbetrags für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlichen
Genehmigung.

Diese Genehmigung wird hiermit erteilt.

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der
aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist ehest
möglich, spätestens aber mit dem Antrag auf Flussmachung der 1. Rate der in Aussicht
gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Die Gewährung und Flussmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt
✓ auf Antrag der Gemeinde

- ✓ bei Nachweis des Bedarfs und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen
vorgesehenen Finanzierungsquellen
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.



Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung
Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der
Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000,
LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der
Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt „Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von
oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“ sind diese
Aufwendungen unter der Rubrik „KUNST AM BAU“ darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren
Erlass vom 10. Dezember 2001, GemO-1004/8/03-2000-Lg/Dt).
Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft
sachlich zuständig.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens/s bedarf gemäß
§ 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der
Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen
Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-J/JPu
vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten
Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen wird grundsätzlich eine Laufzeit von 15 Jahren empfohlen. Es liegt aber in der
Verantwortung der Marktgemeinde Riedau, die Darlehenslaufzeit entsprechend ihrer finanziellen
Möglichkeiten zu vereinbaren.

Eine Refinanzierung des Darlehens hat in den Folgejahren aus entsprechenden
Eigenmitteln der Gemeinde und/oder Ansparmitteln aus dem Verteilungsvorgang 2 (VV2) für
Haftausgleichsgemeinden zu erfolgen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö.
GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Die Bestimmungen des Erlasses (KD 2017.194415/106-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die
Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und
Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der
Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der
Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und formale Kostenrahmen eines
investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige
Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der
zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten
Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf
Flussmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergibt an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an die Direktion Kultur und
Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Für die Ob. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Anmerkungen:

Dieses Dokument wurde automatisch zur Prüfung des elektronischen Signatures und des Ausdrucks erstellt. Sie unter
https://www.landeshandelsregister.at/elektronische
Informations zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.landeshandelsregister.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Dokuments an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Salztorplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftsnummer:
KG 2021-200877-4a

Bewilligung: o. Bgm. Hansbauer
Tel.: 0732 7722-1404
Fax: 0732 7722-1405
E-Mail: kg.pour@ooe.gv.at

Linz, 08.07.2021

Marktgemeinde Riedau,
Marktplatz 32
4752 Riedau

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Straßenbauprogramm 2021-2023 - KIG 2020"

Gehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 31. Mai 2021, GZ 612/2021, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbauprogramm 2021-2023 - KIG 2020" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	Gesamt in Euro
IB	10.000	10.000	10.000	30.000
Bankdarlehen	200.000			200.000
Eigenmittel der Gemeinde	20.800	20.800	20.917	62.517
BMF KIG 2020	176.436			176.436
LZ Verkehr	20.000	20.000	20.000	60.000
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	35.047			35.047
Summe in Euro	462.283	50.800	50.917	564.000

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 35.047 Euro

wurden mit Regierungsbeschluss vom 02.06.2021 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht.

Die Überweisung des Betrages wird am 09.08.2021 veranlasst.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.

Wir weisen darauf hin, dass vor Beschluss der oben angeführten Finanzierungsdarstellung im Gemeinderat das Projekt in die Prioritätenreihung aufzunehmen ist und so auch vom Gemeinderat beschlossen wird.

Das Gemeindefrat hat keinen Einfluss in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt, die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Landeszuschüsse tatsächlich gewährt und ausbezahlt werden. Die Gemeinde hat sich daher zu bemühen, dass diese Landeszuschüsse auch tatsächlich gewährt werden. Der Ausgleich fehlender Landeszuschüsse durch BZ-Mittel ist nicht möglich.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-Ji/Pu vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von maximal 20 Jahren vorzusehen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatsitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Birgit Gerstorfer
Landesrätin



Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind Projekte dargestellt, wo noch kein aktueller Finanzierungsplan vorliegt:

- Abweichungen auf den Haushaltskonten der laufenden Geschäftstätigkeit werden unter „Anmerkung“ beschrieben

Der Marktgemeinde Riedau liegt derzeit kein ausgeglichenes Ergebnis vor bzw. sind wir verpflichtet die HAF-Kriterien einzuhalten und zu erfüllen, um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zu erhalten.

Die Mindereinnahmen und die stark steigenden Ausgaben stellt die Marktgemeinde Riedau vor eine große Herausforderung. Mittelfristiges Ziel ist, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu schaffen.

Marktgemeinde Riedau, am 15.09.2025
Bgm. Markus Hansbauer

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2025 sieht beim Ergebnis der lfd. Geschäftigkeit **Einzahlungen in Höhe von 5.843.200,00 Euro** und **Auszahlungen in der Höhe von 5.917.600 Euro** vor und weist somit einen **Fehlbetrag von -74.400,00 Euro** auf. Der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2025 gilt als nicht erreicht.

Grundsteuer: (Haushaltskonten 2/920000/830000 u. 2/920000/83100)

Die Höhe der Grundsteuer A beläuft sich auf 5.300,00 Euro und die Höhe der Grundsteuer B auf 161.500,00 Euro.

Kommunalsteuer: (Haushaltskonto 2/920000/833100)

Für das Finanzjahr 2025 werden 1.058.000,00 Euro veranschlagt.

Abgabenertragsanteile: (Haushaltskonto 2/925000+859000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 2.128.300,00 Euro veranschlagt.

SHV-Umlage: (Haushaltskonto 1/419000/752000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 867.400,00 Euro veranschlagt. Unverändert gegenüber dem VA 2025.

Krankenanstaltenbeitrag: (Haushaltskonto 1/562000/751000)

Beim Krankenanstaltenbeitrag ergibt sich eine Belastung von 758.200,00 Euro im Jahr 2025, dies bedeutet eine Steigerung von rund 23.300,00 Euro. Unverändert gegenüber dem VA 2025.

Pensionsbeiträge Beamte: (Haushaltskonto 1/080000/752000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 178.100,00 Euro veranschlagt.

Bezugnehmend auf das Gemeinde-Dienständerungsgesetz 2018 und der diesbezüglichen Verordnung sind ab Jänner 2021, Beiträge im **siebenfachen Ausmaß** der von den Beamten/Beamtinnen zu entrichtenden Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) bzw. für die Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger im Ausmaß des siebenfachen Pensionsbeitrages, der im Aktivstand zu leisten war, jedoch berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, zu zahlen.

Kindergarten/Krabbelstube Abgangsdeckung: (Haushaltskonto 1/240000/757000 + 1/2408000/757000)

Insgesamt wird mit einer Abgangsdeckung im Jahr 2025 von 405.200 Euro gerechnet.

Personalausgaben:

In der Berechnung wurde eine Lohnerhöhung von 3,6 % angenommen.

Finanzschulden und Leasing:

Der Buchwert am Ende des Finanzjahres 2025 beträgt 2.559.900,00 Euro. Die Tilgungen werden sich auf 248.700,00 Euro und die Zinsen auf 71.400,00 Euro belaufen. Es ist keine Aufnahme eines neuen Darlehens geplant.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt am Ende des Finanzjahres bei 2.003 Einwohner bei 1.278,03 Euro.

Lt. Prüfbericht VA 2025 muss im NVA 2025 das Projekt „**Kommunalfahrzeug Bauhof**“ ausgeglichen dargestellt werden.

Korrektur:

1. Nachtragsvoranschlag 2025			Nachweis der Investitionstätigkeit						
Marktgemeinde Riedau									
Vorhaben	Vorhabensbezeichnung								Plan Gesamt
Konto	Bezeichnung		RA Vorjahre	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	(gerundet)
1821002	Kommunalfahrzeug Bauhof (2023 bis 2025)								
Geplante Gesamtkosten: 172.071,20									
Erläuterungen zum Vorhaben:									
Anschaffung eines Traktors mit Zubehör für den Bauhof									
Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung			172.071,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	172.100,00
Anschaffungs- oder Herstellungskosten			172.071,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	172.100,00
5/821002-040000	Fahrzeuge		172.071,20	0,00					172.100,00
Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung			172.071,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	172.100,00
Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung			2.549,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
6/821002+829900	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten - allgemeine Zuführung		2.549,22	0,00					2.500,00
Bedarfszuweisungen/KTZ			72.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.800,00
6/821002+301100	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (BZ)		72.800,00	0,00					72.800,00
Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven			96.721,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.700,00
6/821002+895000	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen		96.721,98	0,00					96.700,00
Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehen/Innere Darlehen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsleasing			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerung langfristiges Vermögen und Sonstiges			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1821002			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
inklusive Vorjahre (gerundet)				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	